

Die Gemeinde Schonungen erlässt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.10.2015 folgende geänderte

Gebührenordnung für die „Alte Kirche“ in Schonungen

§ 1 – Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der „Alten Kirche“ Schonungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Benutzung der „Alten Kirche“ ist nur nach Entrichtung der vereinbarten Benutzungsgebühren gestattet.
- (3) Bei Benefizveranstaltungen oder in sonstigen begründeten Fällen kann die Gemeinde auf die Erhebung von Benutzungsgebühren ganz oder teilweise verzichten.

§ 2 – Gebühren

- (1) Die Gebühren setzen sich zusammen aus einem pauschalen Nutzungsentgelt (inkl. der Betriebskosten).
- (2) Folgende Nutzungsentgelte werden je Veranstaltungstag bzw. –abend erhoben:
 - 350,-- € pro Tag/Abend, wenn die Heizung genutzt wird
 - 200,-- € pro Tag/Abend, wenn die Heizung nicht genutzt wird
 - 50,-- € einmalig als Hausmeisterpauschale für Einweisung Technik, Übergabe und Abnahme der Räume, Schlüsselaushändigung etc. Eine ständige Anwesenheitspflicht während der Veranstaltung ist damit nicht verbunden
 - 50,-- € als Ersatz für Catering, falls Bewirtung nicht durch Kulturbühne erfolgt

Nicht enthalten sind die Reinigung und die Abfallentsorgung nach der Veranstaltung, für die der Nutzer selbst zu sorgen hat.
- (3) Für Veranstaltungen der Kath. Kirchenstiftung Schonungen wird ein Nutzungsentgelt nicht festgesetzt. Lediglich die Hausmeisterpauschale ist zu entrichten.
- (4) Die Gemeinde Schonungen kann im Einzelfall vor Veranstaltungsbeginn für die Nutzungsgebühren eine Anzahlung verlangen, deren Höhe nach den Gegebenheiten festgelegt wird.

§ 3 Reinlichkeit und Reinigungskosten

- (1) Der Veranstalter hat die Alte Kirche in sauberem Zustand (besenrein) zu verlassen und in den Urzustand (siehe Bestuhlungsplan) zu bringen.

- (2) Bei übermäßiger Verschmutzung werden dem Veranstalter die Kosten für die Reinigung in Rechnung gestellt. Die Gemeinde kann mit der Reinigung auch Dritte (Firmen) beauftragen.

Die Kosten der Reinigung werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 der Kosten belegt.

§ 4 Reparaturkosten

- (1) Für Beschädigung usw. haftet der Veranstalter.
- (2) Die erforderlichen Reparaturen dürfen jedoch nicht vom Veranstalter durchgeführt werden. Für die Beseitigung der Reparaturen ist die Gemeinde Schonungen oder ein durch sie beauftragter Dritter zuständig.
- (3) Die anfallenden Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Reparaturkosten werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 % der Kosten belegt.

§ 5 Kautio

Die Gemeinde Schonungen kann vom Veranstalter für evtl. anfallende Reinigungskosten und Reparaturkosten eine Kautio in Höhe von 350,-- € verlangen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.06.1996 außer Kraft.

Schonungen, den 21.10.2015

Gez. Rottmann
1. Bürgermeister